

Datenschutz & Compliance

Newsletter für den Datenschutz



SaphirIT

DATENSCHUTZ · COMPLIANCE

Ausgabe Dezember 2017 | Seite 42-45

INHALT

SEITE 42

Auftragsdatenverarbeitungsvereinbarungen bei Google Analytics

SEITE 44

OVG: Unzulässige Videoüberwachung bei Vorliegen eines mildereren Mittels

SEITE 45

Problematik von Direktnachrichten an Nutzer auf Social Media Seite

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit übersenden wir Ihnen unseren aktuellen Newsletter Dezember 2017.

Wir wünschen allen unseren Lesern eine frohe Weihnachtszeit, einen guten Jahresanfang und ganz viel Gesundheit und beruflichen Erfolg im kommenden Jahr. Wir freuen uns Sie auch im kommenden Jahr zu unseren Lesern zählen zu dürfen.

Mit freundlichen Grüßen
Ihre SaphirIT GmbH

Auftragsdatenverarbeitungsvereinbarungen bei Google Analytics

- Elektronische ADV-Zustimmung erlaubt? -

Google bietet Nutzern die Möglichkeit seinem Vertrag zur Auftragsdatenverarbeitung (ADV) für die Nutzung von Google Analytics elektronisch zuzustimmen. Doch Webseiteninhaber sollten dabei sowohl nach heute geltendem Recht, als auch nach der neuen Rechtslage nach Inkrafttreten der Datenschutzgrundverordnung zum 25.05.2018 einiges beachten.

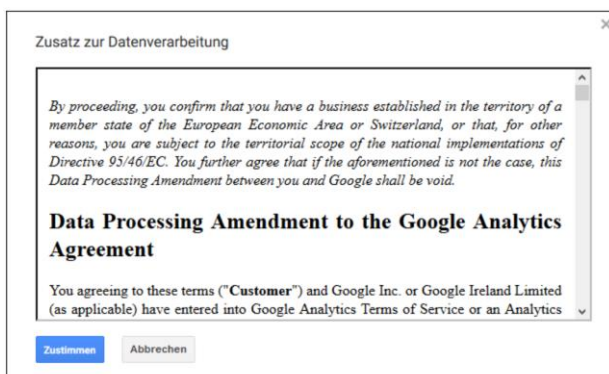
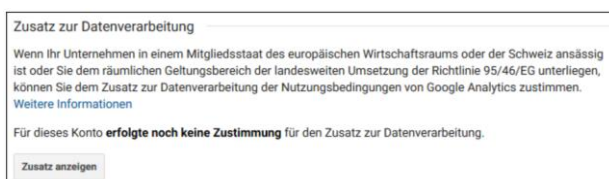
Nicht nur im Hinblick auf ADV-Vereinbarungen wird in der heutigen Zeit versucht immer mehr auf die herkömmliche Papierform zu verzichten und auf elektronische Möglichkeiten umzusteigen. Vor allem unter dem Gesichtspunkt des Zeitmanagements können elektronische Hilfsmittel viel Zeit sparen.

Die von Google angebotene Funktion des Webtrackings setzt gemäß § 11 BDSG den Abschluss eines Vertrags zur Auftragsdatenverarbeitung voraus. Google selbst bietet seinen Nutzer eine schriftliche Vorlage im Internet.

Zu finden ist diese unter:
<http://www.google.com/alalytics/terms/de.pdf>.

Nutzern ist es allerdings auch möglich eine ADV-Vereinbarung online an Google zu übersenden.

Nach dem Log-In im Google-Analytics-Konto ist es den Nutzern möglich einem 8-seitigen, englischen „Zusatz zur Datenverarbeitung“ in den Kontoeinstellungen zuzustimmen.



In der EU war Deutschland das erste Land, das durch seine Aufsichtsbehörde einer elektronischen Zustimmung zu Google Analytics

zustimmte. Die Art. 29 Datenschutzgruppe der EU nahm dieses Vorgehen zum Beispiel für eine Ausweitung des Zusatzes zur Datenverarbeitung in der gesamten Europäischen Union.

Möglich ist dies aufgrund der Datenschutzrichtlinie 95/46/EG, die den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union die Möglichkeit gibt ihre eigenen Anforderungen im Hinblick auf das Abschließen von ADV-Vereinbarungen festzulegen.

Nach momentan noch geltendem Recht schreibt das BDSG in seinem § 11 vor, dass Auftragsdatenverarbeitungsvereinbarungen schriftlich abzuschließen sind. Die elektronische Form reicht demnach nicht aus.

Mit Geltung der Europäischen Datenschutzgrundverordnung wird sich dieses Erfordernis allerdings nicht mehr stellen.

Art. 28 Abs. 9 DS-GVO sieht vor, dass der Abschluss einer ADV-Vereinbarung auch elektronisch erfolgen kann.

Bis die Grundverordnung nächstes Jahr im Mai aber in Kraft tritt, sollten Unternehmen nicht nur im Hinblick auf Auftragsdatenverarbeitungsvereinbarungen mit Google die Schriftform wahren, sondern auch bei Vereinbarungen mit allen anderen Auftragsdatenverarbeitern.

OVG: Unzulässige Videoüberwachung bei Vorliegen eines mildereren Mittels

- Videoüberwachung im Eingangsbereich einer Zahnarztpraxis -

Das Oberverwaltungsgericht (OVG) Berlin-Brandenburg entschied mit Urteil vom 06.04.2017, dass die Videoüberwachung des Eingangsbereichs einer Zahnarztpraxis wegen der abstrakten Gefahr von Straftaten gegen das Bundesdatenschutzgesetz verstoße.

Dem Fall lag folgender Sachverhalt zugrunde:

Die Kamera in der betreffenden Zahnarztpraxis war zum Schutz vor möglichen Straftaten, wie beispielweise Diebstählen im Eingangsbereich der Praxis angebracht worden. Sie erfasste dabei nicht nur den nicht öffentlichen Mitarbeiterbereich, sondern auch den öffentlichen Bereich, insbesondere den Flur sowie den Anmeldetresen bis zur Eingangstür.

Gespeichert wurden die Aufnahmen nicht, möglich war dies aber. Hinweisschilder auf die Kameraüberwachung waren angebracht.

Dennoch wandte sich im Oktober 2012 die zuständige Datenschutzbehörde an die Praxis und verlangte, dass der öffentlich zugängliche Bereich während der Besuchszeiten nicht überwacht werde. Nach erfolglosem Widerspruch erhob die Betroffene vor dem Verwaltungsgericht Klage.

Das Verwaltungsgericht Potsdam wies die Klage, mit der Begründung es werde gegen das

Bundesdatenschutzgesetz verstoßen, ab. Die Überwachung erfolge nicht rechtmäßig. Die Klägerin legte gegen das Urteil Berufung ein.

Das OVG Berlin-Brandenburg bestätigte die Entscheidung der Vorinstanz. Aufgrund von § 38 Abs. 5 BDSG sei die Untersagung rechtmäßig, da gegen das Bundesdatenschutzgesetz verstoßen worden sei.

Das OVG trug vor die Überwachung sei aufgrund von § 6 BDSG nicht zulässig gewesen. Die abstrakte Gefahr eines Diebstahls reiche als berechtigtes Interesse an der Überwachung eines öffentlich zugänglichen Bereichs nicht aus.

Insbesondere sei die Überwachung nicht erforderlich, da ein mildereres Mittel zur Verfügung stünde. Wertgegenstände die gegen Diebstähle gesichert werden sollen, könnten zum einen in dem videoüberwachten nicht öffentlichen Mitarbeiterbereich, hinter dem Anmeldetresen aufbewahrt werden, oder mit in die Behandlungsräume genommen werden.

Ferner sei eine Verpixelung der Gesichter möglich, zumal es in der Praxis nicht um die Identifizierung von Tätern gehe, sondern lediglich um die Verhinderung von Straftaten (OVG Berlin-Brandenburg, Urt. V. 06.04.2017, Az. OVG 12 B 7.16).

Hinweis: Sie sollten beachten, dass Kameras in Ihrem Unternehmen vor Inbetriebnahme durch den Datenschutzbeauftragten überprüft werden müssen, insbesondere um eine wie im vorliegenden Fall offenbar vorliegende, unverhältnismäßige Videoüberwachung zu verhindern.

Zur Videoüberwachung im nicht-öffentlichen Mitarbeiterbereich verhält sich das Urteil übrigens nicht. Hier sind besondere Voraussetzungen zu beachten.

Problematik von Direktnachrichten an Nutzer auf Social Media Seite

Viele Unternehmen verfügen über eine eigene sogenannte „Fanpage“ auf einer Social Media Seite. Der Effekt: Viele Menschen können kostengünstig erreicht werden. Verboten ist es selbstverständlich nicht die eigene Fanpage als Werbemittel zu nutzen. Sofern beispielsweise die eigenen Mitarbeiter, die Posts teilen, wird ein noch breiteres Publikum erreicht. Bei solchen Posts handelt es sich um Werbung. Im rechtlichen Sinne ist diese aber grundsätzlich unproblematisch.

Problematisch wird es allerdings beim Versand von Direktnachrichten durch den Betreiber der Fanseite. Bei solchen Nachrichten sind die gleichen Probleme zu beachten, wie bei E-Mail-Werbung. Nach der Rechtslage bedarf jede Art der werbenden Kommunikation, die sich unter den Begriff der „elektronischen Post“ fassen lässt, der vorherigen Einwilligung.

Sowohl die bisherige ePrivacy-Richtlinie (RL 2002/58/EG, Art. 2 lit. h), als auch die künftig geltende ePrivacy-Verordnung (in der derzeitigen Entwurfsfassung) fassen den Begriff der „elektronischen Post“ sehr weit. Anders als in das Anzeigen einer Werbeanzeige, im eigenen Newsfeed, willigt der Nutzer gerade nicht explizit in den Empfang einer Direktnachricht ein. Eine solche Einwilligung ist aber zwingend notwendig (Art. 13 Abs. 1 der ePrivacy-Richtlinie).

Eine explizite Regelung der Einwilligung in das Empfangen von Direktnachrichten ist auch im Entwurf der ePrivacy-Verordnung vorgesehen. Ob diese dann auch in der endgültigen Fassung beibehalten wird bleibt abzuwarten. Eine rechtskonforme Werbung mit Direktnachrichten ist somit, mangels der Möglichkeit der vorherigen Einwilligung, nicht möglich und wird dies aller Wahrscheinlichkeit nach auch bleiben.

Falls Sie unseren Newsletter in Zukunft nicht mehr erhalten möchten, schicken Sie bitte eine kurze E-Mail an info@saphirit.de

SaphirIT GmbH
Sutthausen Straße 285
49080 Osnabrück
Geschäftsführer
Amtsgericht Osnabrück

www.saphirit.de
USt-ID-Nr. DE268765300
Frank W. Stroot
HRB 20385

Oldenburgische Landesbank AG
IBAN DE29 2802 0050 5042 8200 00
BIC OLBODEH2XXX

Telefon 0541/60079296
Telefax 0541/60079297
datenschutz@saphirit.de

